



Markt-Verordnung

vom 22. Januar 1968

Markt-Verordnung

vom 22. Januar 1968

Art. 1

Der Detailmarkt für Gemüse, Früchte, Beeren, Pilze, Blumen, Kränze, Pflanzen, Eier und dergleichen muss auf der Zürcherstrasse (Teilstück Kanzlei- bis Weiningerstrasse) abgewickelt werden.

Der Gemeinderat kann weitere Markplätze bezeichnen oder vorhandene aufheben. Die vorübergehende Vermietung von Marktplätzen für den Verkauf anderer Artikel vor und während Festanlässen und dergleichen steht dem Polizeivorstand zu.

Art. 2

Der Detailmarkt findet jeden Mittwoch und Samstag von 06.30 bis 11.00 Uhr statt. Zeitliche Abweichungen kann der Polizeivorstand in besonderen Fällen verfügen.

Art. 3

Wer auf dem Markt verkaufen will, bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei Dietikon. Die Bewilligung wird gegen Erhebung einer Gebühr erteilt, welche sich gemäss Ziff. 10 nach Umfang und Dauer der Erlaubnis richtet.

Mit der Bewilligung wird dem Inhaber ein bestimmter Platz zugeteilt. Die Platztiefe bestimmt die Marktpolizei.

Art. 4

Die Marktbewilligungen sind nicht übertragbar. Sowohl die Tagesbewilligungen als auch die Abonnementskarten sind auf Verlangen der Marktpolizei vorzuweisen.

Art. 5

Wenn sich mehrere Personen zugleich um das Abonnement eines verfügbaren Marktplatzes bewerben, kann die Zuteilung durch das Los erfolgen.

Art. 6

Bei der Vergebung von Marktplätzen werden in erster Linie die Produzenten berücksichtigt.

Art. 7

Die Gemeindepolizei regelt den Marktverkehr. Sie weist im einzelnen die Aufstellungs- und Verkaufsplätze an. Dagegen üben die Organe der Gesundheitsbehörde die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über das Marktwesen aus.

Art. 8

Fest vergebene Plätze, die 1 ½ Stunden nach Marktbeginn noch nicht bezogen worden sind, darf die Marktpolizei ohne Entschädigungspflicht gegenüber den Dauermietern für den betreffenden Markttag anderweitig zuteilen.

Erscheint der Dauermieter später, so hat er an diesem Tage keinen Anspruch mehr auf Benützung des Platzes.

Der Gemeinderat ist berechtigt, über gemietete Marktplätze vor Ablauf der eingeräumten Benützungsfrist gegen Rückzahlung eines entsprechenden Gebührenanteils anderweitig zu verfügen.

Art. 9

Nach Marktschluss hat jeder Inhaber seinen Platz unverzüglich zu räumen, wozu längstens 30 Minuten zugebilligt werden. Auf den Boden geworfene Abfälle sind zu entfernen und der Platz in gehörigem Masse zu reinigen.

Art. 10

An Gebühren sind zu entrichten:

- a) Für einen Längsmeter Marktplatz pro Markttag: 50 Rappen.
- b) Für ein halbjährliches Abonnement eines Markplatzes pro Längsmeter: Fr. 10.00.

Die Gebühren sind im voraus zu bezahlen und werden auf jeden angefangenen Längsmeter berechnet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, jederzeit Änderungen der Marktgebühren vorzunehmen.

Art. 11

Waren, deren Verkauf besonderer gesundheitspolizeilicher Aufsicht unterstellt sind, unterliegen derselben auch beim Verkauf auf dem Detailmarkt. Für den Verkauf von Fleisch, Fleischwaren sowie Fischen sind die Bestimmungen der eidg. Fleischschauverordnung

anzuwenden. Zur Erleichterung des Absatzes frischer Fische kann die Direktion der Volkswirtschaft von Fall zu Fall und unter sichern- den Bedingungen den Verkauf an Verkaufsständen zulassen.

Art. 12

Pilze dürfen nur verkauft werden, wenn sie von der amtlichen Pilz- kontrolle freigegeben und der amtliche Pilzkontrollschein vorgewie- sen werden kann

Von der amtlichen Pilzkontrolle ausgenommen sind:

- Kultivierte Champignons
- Eierschwämme
- die zum Verkaufe zugelassenen getrockneten Pilze.

Art. 13

Unreife und verdorbene Ware darf nicht auf den Markt gebracht wer- den. Es ist untersagt, den Bezug einer Ware von der Abnahme einer andern abhängig zu machen.

Zum Verkaufe bestimmte Esswaren dürfen weder in bedrucktes, noch in gebrauchtes Papier oder Verpackungsmaterial eingepackt werden.

Art. 14

Obst und Gemüse dürfen nur nach dem Gewichte verkauft werden. Waren, die nach Gewicht verkauft werden, müssen dem Käufer vor- gewogen werden. Es dürfen nur geeichte Waagen und Gewichte verwendet werden. Die Waagen sind sichtbar vor den Käufern auf- zustellen.

Art. 15

Die Verkäufer sind angewiesen, ihren Namen und Adresse sowie die Verkaufspreise bei ihrem Marktstande gut sichtbar anzuschreiben. Das Ausrufen der Ware ist verboten. Auch das Feilbieten derselben nach der festgesetzten Marktzeit ist untersagt.

Art. 16

Fahrzeuge dürfen nur an den von der Polizei angewiesenen Orten aufgestellt werden. Für Fussgänger ist genügend Platz freizuhalten.

Art. 17

Marktverkäufer, die den Anordnungen der Marktpolizei an Ort und Stelle keine Folge geben, können von ihr für den betreffenden Tag vom Markte weggewiesen werden. Bei schweren Verstössen gegen die Marktpolizeivorschriften kann der Gemeinderat den betreffenden Marktfahrer bis auf die Dauer von drei Monaten vom Markte ausschliessen.

Zu widerhandlungen gegen die Marktverordnung werden mit Polizeibussen bestraft.

Im übrigen finden die Bestimmungen des kant. Gesetzes betr. das Markt- und Hausierwesen, der eidg. Fleischschauverordnung, des Bundesgesetzes betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie dessen Vollzugsbestimmungen Anwendung.

Art. 18

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft und ersetzt die Marktverordnung vom 15. Juni 1923.

Dietikon, 22. Januar 1968

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

L. Wiederkehr

Ed. Gibel